



**Einführungsgesetz
zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozess-
ordnung und zur Jugendstrafprozessord-
nung (EG ZSJ)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Ausgangslage.....	1
2. Erlassform	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	6
5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	6
6. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft	7
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	7
8. Antrag.....	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (Änderung)

1. Zusammenfassung und Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Änderung gab zum einen die Einführungsverordnung vom 29. Oktober 2014 zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (EV TKRV)¹, welche Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 13. Dezember 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)² enthält. Die EV TKRV erging in Form einer Dringlichkeitsverordnung nach Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)³, die bis am 31. Dezember 2017 befristet ist und nun ins ordentliche Recht überführt werden soll. Zum anderen sind kantonale Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG)⁴ sowie zur Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten⁵ zu erlassen. Das Wappenschutzgesetz wird am 1. Januar 2017 in Kraft treten.⁶ Die Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten steht seit dem 1. September 2014 in Kraft.

Daneben werden weitere Änderungsbedürfnisse berücksichtigt. Insbesondere sollen verschiedene Verfahrensabläufe, die sich in der Praxis bewährt haben, auf Gesetzesebene festgehalten und zeitgemässer bzw. effizienter ausgestaltet werden. Zudem soll der ausserprozessuale Schutz gefährdeter Personen wieder im Gesetz verankert werden.

2. Erlassform

Mehrheitlich werden bestehende Regelungen angepasst. Die neuen Bestimmungen dienen der Umsetzung des Bundesrechts und regeln die Organisation bzw. die Aufgaben der Behörden. Als wichtige Rechtssätze sind die Anpassungen in der Form des Gesetzes zu erlassen (Art. 69 Abs. 4 KV).

¹ BSG 272.1.

² AS 2014 2055.

³ BSG 101.1.

⁴ BBl 2013 4777 ff.; vgl. auch BBl. 2009 8533 ff.: Botschaft vom 18. November 2009 zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen («Swissness»-Vorlage), BBl. 2009 8533 ff.

⁵ SR 361.3.

⁶ Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. September 2015 betreffend die Umsetzungsverordnungen zur «Swissness»-Vorlage, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=58543>

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7 Absatz 1

Nach dem auf Bundesebene neu erlassenen Artikel 24 WSchG bezeichnen die Kantone das Gericht, welches für das ganze Kantonsgebiet als einzige Instanz für Zivilklagen nach dem WschG zuständig ist. Dabei ist auch die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)⁷ um einen neuen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i erweitert worden.

Als zuständiges Gericht kommen im Kanton Bern das Obergericht oder das Handelsgericht in Frage (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ i.V.m. Art. 5 bzw. Art. 6 ZPO). Das Handelsgericht beurteilt bereits heute als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum. Angesichts der Nähe dieser Streitigkeiten zum Markenschutz und zum Schutz weiterer Kennzeichen rechtfertigt es sich, auch für Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz eine Zuständigkeit des Handelsgerichts vorzusehen.

Artikel 31 Absatz 2

Bisher bedingte die polizeiliche Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft (sog. delegierte Einvernahme gemäss Artikel 312 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO]⁸) stets den Beizug einer zweiten Person für die Protokollführung. Diese Regelung lehnte sich an das frühere bernische Strafverfahrensrecht an⁹ und wurde mit der Einführung der StPO in das EG ZSJ übernommen.

Die Kantonspolizei führt zahlreiche delegierte Einvernahmen durch, was aufgrund des zwingenden Beizugs einer zweiten Person einen hohen personellen Aufwand zur Folge hat. Die delegierte Einvernahme stellt jedoch nicht in jedem Fall höhere Anforderungen an die Arbeit der einvernehmenden Person. Bei einfachen Fällen kann es genügen, wenn die Einvernahme durch die einvernehmende Person selbst protokolliert wird.

Aufgrund dessen soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft der Kantonspolizei erlauben kann, die Einvernahme nur durch eine Person durchzuführen. Der Staatsanwaltschaft soll als verfahrensleitender Behörde der Beurteilungsspielraum zukommen, im Einzelfall angepasst an die jeweilige Komplexität der Einvernahme zu entscheiden, ob auf den Beizug einer Person zur Protokollführung verzichtet werden kann.

Artikel 32a

Die Schutzmassnahmen während eines Strafverfahrens sind in den Artikeln 149 ff. StPO geregelt. Ausserhalb eines Strafverfahrens können Bund und Kantone gemäss Artikel 156 StPO Massnahmen zum Schutz von Personen vorsehen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)¹⁰ wurde die frühe-

⁷ SR 272.

⁸ SR 312.0.

⁹ Vgl. Art. 238 Abs. 3 i.V.m. Art. 208 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV, BAG 95-65).

¹⁰ SR 312.2.

re kantonale Regelung im EG ZSJ zum ausserprozessualen Schutz gefährdeter Personen in Artikel 35 per 1. Juni 2013 aufgehoben.¹¹

In der Praxis hat sich jedoch in der Folge gezeigt, dass die Kantone weiterhin gefordert sind, zusätzliche Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen zu treffen. Insbesondere ist der Geltungsbereich für das Zeugenschutzprogramm des Bundes sehr eng gefasst und das Aufnahmeverfahren streng ausgestaltet. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der Schutz von Personen, die Opfer von häuslicher Gewalt oder von Stalking sind, unzureichend gewährleistet ist. Zudem sind kantonale Schutzmassnahmen notwendig, während die Anwendbarkeit des bundesrechtlichen Zeugenschutzprogrammes geprüft wird.

Mit der neuen Bestimmung wird wieder eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 156 StPO geschaffen, um Fälle zu erfassen, in denen das Zeugenschutzgesetz des Bundes nicht zur Anwendung gelangt. Die im konkreten Fall geeigneten Massnahmen (wie Personen- und Objektschutz, Begleitung zum Gericht, Unterbringung an einem sicheren Ort) werden unter Vorbehalt von Absatz 2 durch die Kantonspolizei bestimmt.

Artikel 46b

Artikel 17 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten verlangt, dass diese Daten unter gewissen Voraussetzungen von Amtes wegen vom zuständigen Dienst des Bundes gelöscht werden. Nach Artikel 22 Absatz 3 derselben Verordnung bestimmen die Kantone eine zentrale Stelle, welche für die Erstattung der Meldung an den zuständigen Dienst des Bundes verantwortlich ist. Treten die in der Verordnung festgehaltenen Löschungsvoraussetzungen ein, hat dies die letztbefasste Behörde der zentralen kantonalen Stelle zu melden.

Das Vorgehen bei der Meldung von Löschungsvoraussetzungen biometrischer erkennungsdienstlicher Daten gestaltet sich ähnlich wie das Vorgehen hinsichtlich DNA-Profildaten. Es ist daher sachgerecht, die für die Löschung von DNA-Daten bereits in Artikel 46a Absatz 3 und 4 festgehaltenen Regelungen und Zuständigkeiten sinngemäss zu übernehmen.

Artikel 55 Absatz 3

Die bisher vorausgesetzte Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft in Wirtschaftsstraffällen ist historisch bedingt. Zwecks Vereinfachung des Verfahrens soll die Staatsanwaltschaft nun auch in diesen Fällen selbstständig Anklage erheben können.

Artikel 63 Absatz 1

Dem bisherigen Wortlaut folgend müsste das Präsidium des Obergerichts im Beschwerdeverfahren Stellungnahmen der Vorinstanz einholen. Es ist jedoch sinnvoll und entspricht der heutigen Praxis, dass nicht das Präsidium sondern die jeweilige Verfahrensleitung für die Einholung der Stellungnahmen zuständig ist. Dieses Vorgehen soll nun ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden.

¹¹ BAG 13-23.

Artikel 64 Randtitel

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Artikel 67 Absatz 1

Für die Änderung gelten die Ausführungen zu Artikel 63 Absatz 1 sinngemäss.

Artikel 69 Absatz 3

Die Änderung betrifft zum einen die Streichung von Artikel 63b Absatz 3 StGB aus der Aufzählung. Gemäss der Rechtsprechung zu Artikel 63b Absatz 2 und 4 StGB betreffend ambulante Massnahmen (vgl. BGE 134 IV 246), aber auch zu Artikel 62c Absatz 2 und 3 StGB betreffend stationäre therapeutische Massnahmen, ist jeweils das Gericht für den Entscheid zuständig, ob bei Abbruch der Massnahme eine aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Darüber hinaus ist auf die Analogie zur Rückversetzung nach bedingter Entlassung hinzuweisen, die ebenfalls in der Kompetenz der Gerichte liegt. Zudem ist gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB das Gericht zuständig für die Anordnung, dass die Freiheitsstrafe aufgeschoben wird. Der spätere Entscheid der Vollzugsbehörde, die Freiheitsstrafe doch zu vollziehen, würde dieser gerichtlichen Anordnung widersprechen. Gestützt auf diese Ausführungen rechtfertigt es sich auch bei Artikel 63b Absatz 3 StGB, die Gerichte für zuständig zu erklären.

Zum anderen sieht die Änderung vor, die Aufzählung im Hinblick auf neu in Kraft getretene Bestimmungen des StGB zu aktualisieren. Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, redaktionelle Fehler in der französischsprachigen Fassung des Erlasses zu korrigieren, die aus der Datenmigration ins Lexwork resultierten.

Artikel 71

Hinsichtlich des per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot sind auf kantonaler Ebene die Zuständigkeiten und das anwendbare Verfahren zu regeln. Dabei erfolgt eine Anlehnung an den bisherigen Artikel 71, welcher das Berufsverbot zum Gegenstand hatte. Die bisher geltende EV TKRV wird praktisch wörtlich übernommen.

In den von Artikel 71 umfassten Konstellationen entscheidet das Gericht gemäss Bundesrecht jeweils auf Antrag der Vollzugsbehörde. Für die Umsetzung der Verbote sind die Vollzugsbehörde (Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug [ASMV]) und die Abteilung alternativer Strafvollzug und Bewährungshilfe (ABaS) zuständig.

Artikel 71 Absatz 1

Das Bundesrecht unterscheidet zwischen der Zuständigkeit des «Gerichts» und der «zuständigen Behörde». Die Zuständigkeit der Gerichte ist in der Regel bei eingreifenden Fällen vorgesehen; werden der betroffenen Person Erleichterungen gewährt, kann die Zuständigkeit auch einer anderen Behörde übertragen werden.

Artikel 71 sah bisher vor, dass die Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbots im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt. Die Zuständigkeit des Staatsanwalts fand jedoch in der Praxis keine An-

wendung, da Berufsverbote nur bei Verurteilungen ausgesprochen werden konnten, welche die Strafbefehlskompetenz überschritten. Diese bestehende ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts hat sich bewährt. Es rechtfertigt sich daher nicht, die Zuständigkeit auf unterschiedliche Behörden zu übertragen, insbesondere weil eine solche Aufspaltung das Verfahren verkomplizieren und zu Doppelspurigkeiten führen würde. Zu beachten ist auch, dass mit dem Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot die Artikel 67 und 67a–67d StGB von Artikel 352 Absatz 2 StPO ausgenommen wurden. Die Verhängung der Verbote soll nicht im Strafbefehlsverfahren erfolgen können, da sie keine geringfügigen Sanktionen darstellen; damit fällt eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ausser Betracht.

Die Zuständigkeitsregelung des Absatz 1 steht in Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 3 zum anwendbaren Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden. Für dieses erklärt Artikel 363 StPO das Gericht als zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Die Wiederholung der bundesrechtlichen Regelung dient der Klarstellung.

Artikel 71 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 4 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG)¹² regelt das Vorgehen, wenn nach der Beendigung einer Massnahme gemäss Artikel 19 Absatz 2 JStG weiterhin Bedarf für ein Verbot besteht. Im Gegensatz zu Absatz 1 kann das zuständige Gericht nicht direkt gestützt auf Artikel 363 Absatz 1 StPO bestimmt werden, weshalb sich die Nennung des Spruchkörpers aufdrängt. Wegen der gesetzlich vorgesehenen Verbotsdauer und der kantonal geregelten Zuständigkeit (Art. 19 StPO i.V.m. Art. 56 EG ZSJ) ist es sachgerecht, das Einzelgericht als zuständig zu erklären.

Artikel 71 Absatz 3

Schon bisher erfolgten die Einschränkung und Aufhebung des Berufsverbots nach Artikel 71 durch einen selbstständigen nachträglichen Entscheid. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Für Entscheide nach Absatz 2 gilt die Bestimmung sinngemäss, da sich die Zuständigkeit des Einzelgerichts nicht direkt aus Artikel 363 Absatz 1 StPO ableiten lässt.

Artikel 75 Absatz 2

Die Bundesgesetzgebung nennt die materiellen Voraussetzungen der Begnadigung nicht explizit. Lehre und Praxis setzen voraus, dass die verurteilte Person „begnadigungswürdig“ ist. Um dies im Einzelfall zu prüfen, oblag es nach bisherigem Recht der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion (POM), Stellungnahmen des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt einzuholen. Diese Aufzählung der auskunfterteilenden Behörden und Personen ist aus heutiger Sicht nicht sinnvoll. Die Gemeinden konnten regelmässig keine Auskünfte erteilen, da ihnen die verurteilte Person nicht persönlich bekannt war. Durch die Informationsanfrage erhielten die Gemeinden jedoch unnötigerweise Kenntnis über Verurteilungen, was datenschutzrechtlich heikel ist. Auch lieferten die Akten der Justizbehörden, welche diese der zuständigen Stelle der POM auf Anfrage hin für die Einschätzung der Begnadigungswürdigkeit zugestellt haben,

¹² SR 311.1.

regelmässig genügend Erkenntnisse. Dadurch erübrigte sich bislang, bei den Justizbehörden eine ausdrückliche Stellungnahme einzuholen. Es ist daher vorgesehen, dass die zuständige Stelle der POM den Sachverhalt erhebt, indem sie die Verfahrensakten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften einholt, die ehemals mit dem Strafverfahren befasst waren.

Nach bisheriger Praxis traf die zuständige Stelle der POM die im Begnadigungsverfahren nötigen Anordnungen (beispielsweise die Bearbeitung von Aufschubgesuchen nach Artikel 76 Absatz 2, die Prüfung der Erteilung unentgeltlicher Rechtspflege oder die Verfahrenssistierung). Da sich dies aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt, soll zudem diese Befugnis auf Gesetzesebene verankert werden.

Artikel 76 Absatz 2

Angesichts der sehr geringen Erfolgchancen von Begnadigungsgesuchen und dem starken Anstieg der Gesuche soll die aufschiebende Wirkung einschränkender ausgestaltet werden. Künftig sollen Begnadigungsgesuche betreffend Bussen und Geldstrafen im Sinne des Grundsatzes von Artikel 76 Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Bussen und Geldstrafen sind somit innert Frist zu bezahlen. Wird ein Begnadigungsgesuch in solchen Fällen gutgeheissen, ist nachträglich zu prüfen, ob bereits bezahlte Geldleistungen zurückzuerstatten sind.

Die gemeinnützige Arbeit ist künftig nicht mehr als eigenständige Sanktion sondern als Vollzugsform vorgesehen, weshalb sie nicht mehr Gegenstand eines Begnadigungsgesuchs bilden kann.¹³

Bei einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten kann der Vollzug der Freiheitsstrafe wie bisher aufgeschoben werden. Der Aufschub setzt einen entsprechenden Antrag an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion voraus.

Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Erwähnung des JStG in Artikel 71 Absatz 2.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Vorlage nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie dient jedoch der Erfüllung staatlicher Grundaufgaben, indem Bundesrecht umgesetzt und Verfahrensabläufe optimiert werden.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind grundsätzlich keine erheblichen finanziellen oder personellen Auswirkungen zu erwarten. Die Vorlage bringt in organisatorischer Hinsicht gewisse Änderungen mit sich, wobei es sich im Wesentlichen um die Festhaltung der bereits herrschenden Praxis bzw. um eine Vereinfachung des Verfahrens handelt, was eine Entlastung der betroffenen Stellen zur Folge hat.

¹³ Vgl. Änderungen des Sanktionenrechts, BBl 2015 4899.

Aufgrund der Seltenheit der Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz wird der zu erwartende zusätzliche Aufwand für das Handelsgericht als gering eingeschätzt (Art. 7 Abs. 1). Ebenso wird der Zusatzaufwand für die Gerichte in Bezug auf die Änderung von Artikel 69 Absatz 3 Bst. q als gering eingeschätzt, insbesondere da es bisher keine Praxisanwendungen dieses Artikels gab. Ein gewisser, schwierig einzuschätzender Mehraufwand wird für die Gerichte im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsverbot und dem Kontakt- und Rayonverbot entstehen, ebenso für die Behörden, die für die Umsetzung der Verbote zuständig sind.

Die Kosten und der Zusatzaufwand der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Schutz gefährdeter Personen (Art. 32a) können vorab nicht abschliessend eingeschätzt werden. Die Anzahl der Fälle und die Zeitdauer, für die ein Schutz nötig ist, variieren. Ebenfalls sind die Kostenhöhe und der Aufwand je nach Ausgestaltung des Schutzes verschieden. So sind einerseits Massnahmen möglich, die kostenintensiv (z.B. Urkundenerstellung zur Legendierung) und personalintensiv (z.B. Personenschutz) sind, andererseits gibt es Massnahmen mit geringen finanziellen Auswirkungen (z.B. Beratungstätigkeiten). In den vergangenen Jahren mussten gestützt auf den allgemeinen Schutzauftrag der Kantonspolizei in bis zu sieben Fällen Schutzmassnahmen ergriffen werden, wobei Legendierungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich waren.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden oder die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der Vernehmlassung, die vom 30. Oktober 2015 bis zum 12. Februar 2016 dauerte, gingen über 40 Stellungnahmen ein. Die vorgeschlagenen Anpassungen des EG ZSJ stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens grösstenteils auf Zustimmung.

Mehrere Ergänzungsanliegen konnten berücksichtigt werden. Insbesondere wurde aufgrund diverser Stellungnahmen Artikel 31 Absatz 2 angepasst. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es in aller Regel sehr schwierig ist, in einer Einvernahme die anspruchsvolle Doppelrolle als Befrager und Protokollführer zu erfüllen. Die ursprünglich vorgesehene uneingeschränkte Kompetenz der Kantonspolizei, delegierte Einvernahmen bei einfachen Fällen auch alleine durchführen zu können, steht daher nun unter dem Vorbehalt der staatsanwaltschaftlichen Zustimmung. Auf diese Weise soll dem Stellenwert der Einvernahmeprotokolle und dem Ziel, qualitativ hochstehende Einvernahmen durchzuführen, Rechnung getragen werden.

Keine Berücksichtigung fand der Vorschlag, im Zusammenhang mit Artikel 3 neben der Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) auch der Kantonspolizei eine eigenständige Kompetenz zur Gewährung der Akteneinsicht einzuräumen. Der Rechtsweg (Art. 3 Abs. 3) gegen die einsichtsgewährenden Verfügungen der Kantonspolizei kann nicht befriedigend ausgestaltet werden. Entgegen den Ausführungen in den Materialien¹⁴ können Verfügungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sondern das Obergericht entscheidet in beiden Konstellati-

¹⁴ Vortrag des Regierungsrates zur Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform, in: Tagblatt des Grossen Rates, Novembersession 2012, Beilage Nr. 33, S. 10 zu Art. 3 EG ZSJ.

onen kantonal letztinstanzlich. Dies ergibt sich zum einen aus dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁵. Zudem können gemäss Artikel 95 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁶ nur Verfügungen des Obergerichts, nicht aber dessen Entscheide, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. Antrag

Die Vorlage dient der zwingend vorgeschriebenen Umsetzung von Bundesrecht und der klaren sowie effizienteren Regelung von Verfahrensabläufen. Aus politischer Sicht ist die Vorlage von untergeordneter Bedeutung, jedoch sollte sie so rasch wie möglich in Kraft treten. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 17. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Beatrice Simon*

Der Staatsschreiber: *Christoph Auer*

¹⁵ BSG 152.04.

¹⁶ BSG 161.1.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB-Nr. 1101

2016_05_JGK_ Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung_EG ZSJ_31.72-14.6

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Handelsgericht ¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g und h sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.	Art. 7 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g und h <u>bis i</u> sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.		
Art. 31 Protokollführung (Art. 76 StPO)	Art. 31 Abs. 2 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Bei polizeilichen Einvernahmen kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen, es sei denn, die Einvernahme werde im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt.	² Bei polizeilichen Einvernahmen kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen, es sei denn, die Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt die Einvernahme werde im Auftrag <u>Protokollführung durch die einvernehmende Person nur mit Erlaubnis der Staatsanwaltschaft durchgeführt.</u>		
	Art. 32a (neu) Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens (Art. 156 StPO) ¹ Die Kantonspolizei kann Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Strafverfahrens treffen. ² Sie kann Personen insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf der Genehmigung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts. ³ Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahmen auf. Die Kantonspolizei teilt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme nach Absatz 2 mit.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Art. 46b (neu) Löschung von biometrischen erkenntungsdienstlichen Daten des Bundes ¹ Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkenntungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkenntungsdienstlicher Daten¹⁾ zu melden hat. ² Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 19 der Verordnung nach Absatz 1 erforderliche richterliche Zustimmung ein.		
Art. 55 Anklageerhebung (Art. 324 bis 327 StPO) 1. In Wirtschaftsstraffällen ³ Die Anklageerhebung beim Wirtschaftsstrafgericht oder seinem Einzelgericht bedarf der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.	Art. 55 Abs. 3 (aufgehoben) ³ Aufgehoben.		

¹⁾ SR 361.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 63 Einholung von Stellungnahmen der Vorinstanz im Beschwerdeverfahren (Art. 390 und 397 StPO) ¹ Hat das Obergericht die Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen, so richtet sich sein Präsidium	Art. 63 Abs. 1 (geändert) ¹ Hat das Obergericht die Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen, so richtet<u>wendet</u> sich sein Präsidium<u>die Verfahrensleitung</u> Aufzählung unverändert.		
Art. 64 Berufungsverfahren (Art. 400 StPO) 1. Berufungen der Staatsanwaltschaft	Art. 64 Berufungsverfahren (Art. 400 <u>399</u> StPO) 1. Berufungen der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)		
Art. 67 Einholung von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren (Art. 390 und 412 StPO) ¹ Hat das Obergericht die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu einem Revisionsgesuch einzuholen, so richtet sich sein Präsidium an die Generalstaatsanwaltschaft.	Art. 67 Abs. 1 (geändert) ¹ Hat das Obergericht die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu einem Revisionsgesuch einzuholen, so richtet<u>wendet</u> sich sein Präsidium<u>die Verfahrensleitung</u> an die Generalstaatsanwaltschaft.		
Art. 69 Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Massnahmen (Art. 439 StPO)	Art. 69 Abs. 3		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs: h Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat, q Art. 63b Abs. 3: Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe,	³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs: h (geändert) Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung<u>Weisungen</u> erteilt hat, q Aufgehoben. v1 (neu) Art. 67 Abs. 6: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots, v2 (neu) Art. 67b Abs. 3: Einsatz von technischen Geräten, v3 (neu) Art. 67b Abs. 5: Antrag auf Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots, v4 (neu) Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion angeordnet wurde,		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
x Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, y Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen.	v5 (neu) Art. 67d Abs. 1: Antrag auf Erweiterung des Verbots oder auf Anordnung eines zusätzlichen Verbots, v6 (neu) Art. 67d Abs. 2: Antrag auf nachträgliche Anordnung des Verbots, x (geändert) Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, y (geändert) Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen¹, z (neu) Art. 92a Abs. 2: Entscheid über Gesuche betreffend das Informationsrecht.		
Art. 71 Berufsverbot ¹ Die Einschränkung und die Aufhebung des Berufsverbots erfolgen im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.	Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) <u>Berufsverbot Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote</u> <u>(Überschrift geändert)</u> ¹ Die Einschränkung und die Aufhebung des Berufsverbots erfolgen im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. <u>Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat (Art. 363 StPO), entscheidet in Bezug auf Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote über</u>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	a (neu) deren Verlängerung (Art. 67 Abs. 6 und Art. 67b Abs. 5 StGB), b (neu) deren Einschränkung oder Aufhebung (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB), c (neu) deren Erweiterung oder die Anordnung eines zusätzlichen Verbots (Art. 67d Abs. 1 StGB), d (neu) deren nachträgliche Anordnung (Art. 67d Abs. 2 StGB). ² Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel 19 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾. ³ Entscheide nach Absatz 1 und 2 erfolgen in dem für selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts vorgesehenen Verfahren (Art. 364 f. StPO).		
Art. 75 Gesuch	Art. 75 Abs. 2 (geändert)		

¹⁾ SR 311.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Das Gesuch ist schriftlich an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu richten. Diese holt soweit nötig Stellungnahmen des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein.	² Das Gesuch<u>Begnadigungsgesuch</u> ist schriftlich an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu richten. Diese holt soweit nötig Stellungnahmen des Gemeinderates am letzten Wohnsitz<u>trifft die notwendigen Anordnungen und holt beim urteilenden Gericht oder bei der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und Staatsanwaltschaft die Verfahrensakten ein. Soweit erforderlich wirkt die Gesuchstellerin oder der Leitung</u>Gesuchsteller an der Vollzugsanstalt ein<u>Feststellung des Sachverhalts mit.</u>		
Art. 76 Aufschiebende Wirkung ² Steht der Vollzug einer Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.	Art. 76 Abs. 2 (geändert) ² Steht der Vollzug einer Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe<u>Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten</u> in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch<u>Begnadigungsgesuch</u>, gewährt die Vollstreckungsbehörde<u>gewährt die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion auf Antrag der verurteilten Person hin</u> in der Regel Aufschub zu gewähren<u>zu gewähren</u>. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe<u>Freiheitsstrafe</u> bereits angetreten worden ist.		
Art. 87 Nachträgliche Entscheide ² In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:	Art. 87 Abs. 2 ² In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
a die Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12 bis 14 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) ¹⁾ in eine Unterbringung,	a (geändert) die Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12 bis 14 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) JStG in eine Unterbringung,		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
		<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>	
	Bern, 17. August 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 19. September 2016 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger	Bern, 19. Oktober 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ SR 311.1